

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 5. Juli 1994
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241- 311
Telefax: 0511/1241-769
Az.: GenA 3004 III 8, 21

Rundverfügung K9/1994

Errichtung von Mitarbeiterstellen in den Kirchenkreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 der Kirchenkreisordnung in der bisherigen Fassung hatte der Kirchenkreistag unter anderem die Aufgabe, die für die Einrichtung im Kirchenkreis notwendigen Mitarbeiterstellen zu errichten und die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen. der Kirchenkreisvorstand hatte nach § 39 Abs. 2 Nr. 6 der Kirchenkreisordnung in der bisherigen Fassung unter anderem die Aufgabe, für die Errichtung der erforderlichen Mitarbeiterstellen zu sorgen.

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 der Kirchenkreisordnung bisheriger Fassung nahm der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben des Kirchenkreistages wahr, wenn dieser nicht zusammengetreten ist.

Die Vorschrift des § 39 Abs. 2 Nr. 6 der Kirchenkreisordnung bisheriger Fassung nach der der Kirchenkreisvorstand u.a. die Aufgabe hatte, für die Errichtung der erforderlichen Mitarbeiterstellen zu sorgen, führte in der Vergangenheit zu Kompetenzkonflikten zwischen Kirchenkreistagen und Kirchenkreisvorständen wegen der Errichtung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die entsprechenden Vorschriften sind deshalb mit der Änderung der Kirchenkreisordnung klarer gefaßt worden.

Nach der Kirchenkreisordnung n.F. beschließt der Kirchenkreistag einen Rahmenstellenplan u.a. für den Kirchenkreis (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 KKO), und errichtet im Rahmen desselben die notwendigen Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Weil aber zwischen den Sitzungen des Kirchenkreistages kleinere Veränderung des Stellenplanes notwendig werden können, vertreten wir den Standpunkt, daß im Rahmen des vom Kirchenkreistag beschlossenen Stellenplans eine Vertretung des Kirchenkreistages durch den Kirchenkreisvorstand gemäß § 39 Abs. 1 S. 2 KKO wie bisher möglich ist. Z.B. kann die Neubewertung eines Dienstpostens oder eines Arbeitsplatzes und eine Umverteilung von Arbeitsstunden zwischen mehreren Schreibkräften innerhalb eines gleich bleibenden Gesamtstundenumfanges vom Kirchenkreisvorstand beschlossen werden, wenn der Kirchenkreistag nicht zusammengetreten ist, um solche Änderungen selbst zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff